



III - Finanzservice

Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	16.09.2008	Kenntnisnahme

Gemäß § 31 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind im Rahmen der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement vom Bürgermeister ergänzende örtliche Vorschriften zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung in der Finanzbuchhaltung zu erlassen.

Diese Vorschriften sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Anlage:

Dienstanweisung